

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen

Hannover, 6. April 2016

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen mit Begründung und Synopse.

Der Gesetzentwurf ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen. Anlässe sind insbesondere der Beschluss der Landessynode vom Mai 2015 zur Überprüfung der bisherigen Leitungsstrukturen auf Kirchenkreisebene und die vom Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg im September 2015 beantragte Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes.

Der Kirchensinat
Meister

Anlagen

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz – 2. ErprobGG –) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S.152) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen“ durch die Wörter „die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen können Regelungen getroffen werden, die insbesondere folgende Strukturen ermöglichen:
 1. die Errichtung mehrerer Superintendentur-Pfarrstellen mit oder ohne festen Amtsbereich,
 2. die Errichtung von Superintendentur-Pfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises (ephorale Kirchenkreispfarrstellen),
 3. die Errichtung der Pfarrstellen für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen auf der Ebene des Kirchenkreises und deren Besetzung durch den Kirchenkreisvorstand.“
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 bis 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den
Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die mit dem 2. Erprobungsgrundlagengesetz vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S.152) eröffneten Möglichkeiten einer Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen zu erweitern und flexibler zu gestalten. Gleichzeitig sollen die einzelnen Erprobungsvorhaben im Interesse der Rechtssicherheit im Gesetz konkreter beschrieben werden.

Das 2. Erprobungsgrundlagengesetz diente ursprünglich nur als gesetzliche Grundlage für die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153). Weil es dieses Erprobungsvorhaben nur als Regelbeispiel benannte, beschränkte das Gesetz die Erprobung neuer Leitungsstrukturen allerdings nicht auf dieses eine Modell. Daher war es möglich, auf der Grundlage des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes auch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) zu erlassen.

Mittlerweile zeichnet sich Bedarf für weitere Erprobungsvorhaben ab:

- Die Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede haben im Rahmen des Prozesses zur Vorbereitung ihrer Zusammenlegung zum 01. Januar 2017 ein Leitungsmodell mit zwei Superintendenturen entwickelt, das anders als im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld nicht die Bildung fester Amtsbereiche vorsieht, sondern es der Dienstbeschreibung für die beiden Superintendenturen überlässt festzulegen, gegenüber welchen kirchlichen Körperschaften die Superintendenten und Superintendentinnen jeweils ortsbezogene ephorale Aufgaben wahrnehmen.
- Auf Grund einer Zielvereinbarung im Rahmen der Förderung aus dem landeskirchlichen Strukturanpassungsfonds beabsichtigt der Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg, ebenfalls zum 01. Januar 2017 ein Kirchenkreispfarramt zu errichten, in dessen Rahmen die bestehenden Gemeindepfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises errichtet und im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden des jeweiligen Pfarrbezirks durch den Kirchenkreisvorstand besetzt werden. Der Kirchenkreistag Lüchow-Dannenberg hat die Errichtung des Kirchenkreispfarramtes nach einem intensiven Prozess der Konsultation mit den Kirchengemeinden, den beruflich Mitarbeitenden und den Patronatsfamilien im Kirchenkreis am 23. September 2015 einstimmig befürwortet und die Landeskirche gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für das Erprobungsvorhaben zu schaffen. Ziel der Erprobung ist es, auch unter den besonderen Bedingungen des Kirchenkreises attraktive Pfarrstellen mit verlässlichen Pfarrbezirken zu erhalten.

- Im Mai 2015 hat die Landessynode das Landeskirchenamt gebeten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Diskussionsprozess über die neue Kirchenverfassung Vorschläge zu entwickeln, wie die bisherigen Leitungsstrukturen auf Kirchenkreisebene auf ihre Zukunftsfähigkeit hin überprüft werden können. In Abstimmung mit dem Schwerpunktausschuss der Landessynode haben mittlerweile erste Vorgespräche mit Vertretern und Vertreterinnen der Superintendenten und Superintendentinnen, der Kirchenkreistagsvorsitzenden und des Fachausschusses der Kirchenämter begonnen, um zu erheben, welche Themen im Rahmen des weiteren Prüfungsprozesses relevant werden könnten. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich im Rahmen dieses Prozesses als sinnvoll erweist, einzelne Regelungen vor einer endgültigen Etablierung im Rahmen eines Erprobungsvorhabens zu erproben.

Dieser gewachsene Bedarf an Erprobungsmöglichkeiten macht es erforderlich, die Überschrift und den Wortlaut des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes nunmehr eindeutig so zu formulieren, dass das Gesetz grundsätzlich eine Vielzahl verschiedener Erprobungen ermöglicht, gleichzeitig aber die einzelnen Arten von Erprobungsvorhaben konkreter beschreibt.

Dementsprechend werden in dem Vorschlag zur Neuformulierung von § 1 Absatz 1 die derzeit praktizierten bzw. sich konkret abzeichnenden Erprobungsvorhaben als Regelbeispiele benannt. Sollte sich im Rahmen des Prozesses zur Überprüfung der Kirchenkreisordnung weiterer Bedarf an Erprobungsvorhaben ergeben, müsste der Katalog der Regelbeispiele ggf. durch eine weitere Novellierung des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes erweitert werden.

Neben der Änderung von § 1 Absatz 1 wird außerdem vorgeschlagen, § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes aufzuheben. Diese Regelung beschränkte zumindest die Erprobung mehrerer ephoraler Amtsbereiche innerhalb eines Kirchenkreises auf drei Kirchenkreise.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen

- Synopse -

<p>Kirchengesetz über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz – 2. ErprobGG –)</p>	<p>Kirchengesetz über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz – 2. ErprobGG –)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen für größere Kirchenkreise können Regelungen getroffen werden, die insbesondere die Schaffung von mehreren ephoralen Amtsbereichen in einem Kirchenkreis ermöglichen.</p> <p>(2) Die Regelungen können zu diesem Zweck von den Vorschriften der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.</p> <p>(3) Das in der Landeskirche geltende Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen können Regelungen getroffen werden, die insbesondere folgende Strukturen ermöglichen:</p> <p>1. die Errichtung mehrerer Superintendentur-Pfarrstellen mit oder ohne festen Amtsbereich,</p> <p>2. die Errichtung von Superintendentur-Pfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises (ephorale Kirchenkreispfarrstellen),</p> <p>3. die Errichtung der Pfarrstellen für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen auf der Ebene des Kirchenkreises und deren Besetzung durch den Kirchenkreisvorstand.</p> <p>(2) Die Regelungen können zu diesem Zweck von den Vorschriften der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.</p> <p>(3) Das in der Landeskirche geltende Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bleibt unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) 1 Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses durch Verordnung mit Gesetzeskraft. 2 Mehrere ephorale Amtsbereiche in einem Kirchenkreis dürfen nur in bis zu drei Kirchenkreisen zugelassen werden. 3 Die Regelungen sind zu befristen. 4 Ihre Geltungsdauer kann ganz oder teilweise verkürzt oder verlängert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) 1 Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses durch Verordnung mit Gesetzeskraft. _____ 2 Die Regelungen sind zu befristen. 3 Ihre Geltungsdauer kann ganz oder teilweise verkürzt oder verlängert werden.</p>
<p>(2) Die Vorschriften des Artikels 121 der Kirchenverfassung sind nicht anzuwenden. (3) 1 Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. 2 Wird eine Verordnung nicht bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts außer Kraft, in dem dieser Beschluss vom Kirchensenat verkündet wird. 3 Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen. (4) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung des Kirchsenates unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muss der Kirchensenat, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 3 zu verfahren.</p>	<p>(2) Die Vorschriften des Artikels 121 der Kirchenverfassung sind nicht anzuwenden. (3) 1 Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. 2 Wird eine Verordnung nicht bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts außer Kraft, in dem dieser Beschluss vom Kirchensenat verkündet wird. 3 Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen. (4) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung des Kirchsenates unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muss der Kirchensenat, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 3 zu verfahren.</p>